

CH_VB 85.445 vom 9. Oktober 1986

Bundesverwaltung, 1986-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_85.445

FR: CH_VB 85.445 du 9 octobre 1986

IT: CH_VB 85.445 del 9 ottobre 1986

Erwägungen

E. 9

Oktober 1986 N 1469 Motion Künzi 22. März 1985 (SR 725.116.2) werden nach Artikel 28 Bei- träge an die Kosten von durch den motorisierten Strassen- verkehr bedingten Massnahmen zur Erhaltung, Schonung oder Wiederherstellung von schützenswerten Landschaften mit Einschluss der Ortsbilder und Denkmäler gewährt. Dafür ist für 1985 ein Betrag von 2 Millionen Franken bereitgestellt worden. Beträge im gleichen Rahmen sind auch für die nächsten Jahre vorgesehen. Diese Mittel sind eher zu knapp, um alle anstehenden Sub- ventionsgeschäfte berücksichtigen zu können. Zudem könnte mit höheren Beitragssätzen die Wirkung der Schutz- und Pflegemassnahmen verstärkt werden. Der Bundesrat ist in diesem Sinne bereit, eine weitere Anpassung der ordentlichen Kredite zur Förderung des Natur- und Hei matsch utzes im Finanzplan und in den Per- spektiven sowie eine Erhöhung der geltenden Beitragssätze zu prüfen. B. Massnahmen im organisatorischen und personellen Be- reich Mit der am 1. Juli 1985 erfolgten Umbenennung des zustän- digen Amtes (Neu: Bundesamt für Forstwesen und Land- schaftsschutz) und der Schaffung einer zweiten, primär für den Natur- und Heimatschutz zuständigen Vizedirektoren- stelle ab 1. Januar 1986 sind erste Schritte in Richtung einer organisatorischen und hierarchischen Verstärkung des Natur- und Heimatschutzes realisiert worden. Der Personal- bestand wird um eine Etatstelle erhöht werden. Der Bundesrat wird als zweiten Schritt eine personelle Ver- stärkung der einzelnen Dienststellen der Abteilung für Natur- und Heimatschutz prüfen. C. Massnahmen im konzeptionellen Bereich - Eine wichtige und vordringliche Aufgabe der öffentlichen Hand bildet die Erhaltung ausreichender Lebensräume für die einheimischen Tier- und Pflanzenarten, wobei der Bund hier über eine umfassende Gesetzgebungskompetenz ver- fügt. Aufgrund des am I.Juni 1982 in Kraft getretenen Uebereinkommens zur Erhaltung der europäischen wildle- benden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebens- räume (Berner Konvention) ist unser Land zu einem geziel- ten Voranschreiten auf diesem Gebiet international ver- pflichtet. Eine rechtliche Verdeutlichung des Biotopschutzes ist mit den am 1. Januar 1985 in Kraft getretenen Aenderungen der Artikel 18 (Schutz von Tier- und Pflanzenarten) und 21 NHG (Ufervegetation) erfolgt. Noch in diesem Herbst wird dem Parlament eine weitere, umfassendere Revision zur mate- riellen Verdeutlichung des Biotopschutzes im Zusammen- hang mit der Behandlung der «Volksinitiative zum Schütze der Moore - Rothenthurm-Initiative» unterbreitet. - Parallel zu diesen gesetzlichen Massnahmen ist auch die angewandte Forschung und die Erstellung weiterer fach- spezifischer Grundlagen im Hinblick auf die Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenarten von Bedeutung. Insbesondere wird der Bundesrat die Möglich- keit des Einbe- zuges des Themas «Erhaltung von Landschaft, Pflanzen- und Tierwelt in der Schweiz» (Kurz- titel: Erhaltung der Pflan- zen- und Tierwelt) in einer 5. Serie von nationalen For- schungsprogrammen prüfen. - Bei den Bundesinventaren gemäss Artikel 5 NHG sind zwei - BLN und ISOS - weit gediehen.

Die Arbeiten an einem dritten Inventar über die historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind gerade angelaufen. Zwei Biotopinventare (Hochmoore und Auengebiete) sind bereits fertiggestellt, ein drittes (Trockenstandorte) ist weit gediehen. Die nächste gesamtschweizerische Erhebung in diesem Bereich wird die übrigen Feuchtgebiete umfassen. -Zur sachgemässen Wahrnehmung der bei der Erfüllung von Bundesaufgaben im Sinne von Artikel 2 ff. NHG bestehenden Pflichten sollen die Arbeiten an sachbezogenen Wegleitungen und Richtlinien mit den jeweils zuständigen Bundesämtern fortgesetzt werden. Weiter wird das EDI die Bundesämter an diese Pflichten mittels Rundschreiben nochmals erinnern. - Für den konkreten Vollzug des Natur- und Heimatschutzes ist der Bund darauf angewiesen, dass die Kantone als für weite Bereiche nach Verfassung (Art. 24sexies Abs. 1) primär Zuständige ihre Verantwortung umfassend wahrnehmen. Hiezu wird der Bundesrat ein Kreisschreiben an die Kantonsregierungen richten. - Zu gegebener Zeit wird der Bundesrat das Parlament über weitere Massnahmen orientieren, die er im Bereich des Natur- und Heimatschutzes zu ergreifen beabsichtigt. 2. Zu den Ausführungen des Motionärs bezüglich der Raumplanung wird auf die Antwort des Bundesrates zur gleichnamigen Motion Ott vom 9. März 1983 (Nr. 83.354) verwiesen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST# 86.333 Motion Künzi Sonderabfallentsorgung. Bundeskompetenz Elimination des déchets spéciaux. Compétence de la Confédération Wortlaut der Motion vom 11. März 1986 Die Sonderabfallentsorgung ist derzeit besonders unbefriedigend: Nebst der auf unbestimmte Zeit verfügbaren Schliessung der Sondermülldeponie Kölliken fehlt es an der nötigen Verbrennungskapazität für organische Abfälle, die sich nicht für die direkte Deponie eignen, sondern vorgängig in einem thermischen Prozess in eine stabile Form zu überführen sind. Der Bundesrat wird daher ersucht, in Nachachtung von Artikel 31 Absatz 5 des Umweltschutzgesetzes einen Standort für eine Sondermüllverbrennungsanlage verbindlich festzulegen. Texte de la motion du 11 mars 1986 Actuellement, l'élimination des déchets spéciaux n'a vraiment rien de satisfaisant: outre le fait que la décharge pour déchets spéciaux de Kölliken a été fermée, on ne dispose pas d'une capacité d'incinération suffisante pour les déchets organiques qui ne se prêtent pas à la mise en décharge directe, mais doivent auparavant subir un traitement thermique qui les réduit à un état stable. C'est pourquoi le Conseil fédéral est chargé, conformément à l'article 31, 5e alinéa, de la loi sur la protection de l'environnement, de fixer impérativement un emplacement pour une usine d'incinération des déchets spéciaux. Mitunterzeichner - Cosignataires: Eng, Müller-Meilen, Spoerry (3) Schriftliche Begründung - Développement par écrit In der Schweiz fallen jährlich 100 - 150'000 Tonnen an Sonderabfällen an. Während die anorganischen Abfälle - meist nach chemisch-physikalischer Vorbehandlung - direkt einer Ablagerung in einer Sonderabfalldeponie zugeführt werden können, fehlt für organische Sonderabfälle eine geeignete Vorbehandlungsmöglichkeit in der Nord-, Zentral- und Ostschweiz. Organische Sonderabfälle sind vor ihrer Ablagerung einer Hochtemperaturverbrennung zuzuführen. Nur so nehmen die Endprodukte ein erdkrusteähnliches Verhalten an und wirken nicht mehr als Reaktor, wie dies bei der direkten Ablagerung in einer Deponie der Fall wäre. Nebst der zurzeit nicht vorhandenen Deponiemöglichkeit für Sonderabfälle bildet das Fehlen einer genügend leistungsfähigen

digitali Motion Ott Natur- und Heimatschutz Motion Ott Protection de la nature et sauvegarde du patrimoine national In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band III Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 85.445 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 09.10.1986 - 08:00 Date Data Seite 1467-1469 Page Pagina Ref. No 20 014 667 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.